



**Vereinbarung
über die Modifikation des Haustarifvertrages vom 20.12.2006**

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

vertreten durch die kommissarische Kaufmännische Direktorin

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

vertreten durch die Landesbezirksleitung

- andererseits -

Präambel

Die Tarifpartner sahen sich seit Inkrafttreten des Haustarifvertrages zum 01.01.2007 wegen der Besonderheit des Tarifwerkes verschiedentlich mit Auslegungs- und Umsetzungsschwierigkeiten konfrontiert. Diese resultierten vor allem aus der bewussten Anlehnung des Haustarifvertrages an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), die jedoch mit Veränderungen und Auslassungen von Tarifpassagen sowie der Vereinbarung spezifischer und komplett vom TV-L abweichender Regelungen einher ging. Auf Grund der zwangsläufig anzupassenden Gliederung, der abweichenden Systematik des TV-L und im Ergebnis der Schaffung eines separaten Entgelttarifvertrages kam es trotz mehrfacher Prüfung der Vertragstexte vereinzelt zu unkorrekten Verweisungen auf bestimmte Paragraphen oder Protokollnotizen.

Die Tarifpartner kommen daher aus Praktikabilitätsgründen überein, neben den Sprach- und Verweisungskorrekturen die einzelnen Werke des Haustarifvertrages (Manteltarifvertrag, Entgelttarifvertrag, Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Universitätsklinikums in den Haustarifvertrag und zur Regelung des Übergangsrechts) wie nachfolgend dargestellt zu modifizieren und in den als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Fassungen rückwirkend zum 01.01.2007 anzuwenden.

§ 1
Manteltarifvertrag (MTV-UK MD)

- (1) Es werden im Wesentlichen die im § 43 TV-L verankerten *Sonderregelungen für die nichtärztlichen Beschäftigten in Universitätskliniken und Krankenhäusern* (Definition Regelmäßige Arbeitszeit, Sonderformen der Arbeit, Bereitschaftsdienststufen, Zeitzuschläge, Zusatzurlaub) aufgenommen, wobei die bisher vereinbarten Werte beibehalten wurden. Die fälschlich in § 8 Abs. 1 Buchstabe f) vereinbarte Uhrzeit *23 Uhr* wird auf *21 Uhr* berichtigt.
- (2) Verweise auf feste Stufen der Entgelttabelle für nicht ständige Vergütungsbestandteile werden gestrichen, weil grundsätzlich das jeweilige individuelle Tabellenentgelt des Arbeitnehmers gelten sollte.
- (3) Die Entgeltbestimmungen des § 15 werden hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigten in den zusätzlichen Absätzen 6 und 7 wie angelehnt an § 24 TV-L geregelt.
- (4) Der redundante Absatz 2 des § 28 ist zu streichen.

§ 2
Entgelttarifvertrag (ETV-UK MD)

- (1) Um eine Schlechterstellung übergeleiteter Beschäftigter gegenüber neu eingestellten Beschäftigten auszuschließen setzen die Tarifpartner den frühesten Termin einer Stufensteigerung innerhalb der Entgelttabellen generell auf den 01.11.2009 fest.
- (2) Der Entgelttarifvertrag wird um die Tabellen für das Pflegepersonal (KR-Gruppen), die Tabellen Entgeltgruppen E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü und die Tabellen der Stundenentgelte ergänzt.
- (3) Die Tarifpartner konkretisieren die Festlegung des § 13 Absatz 4 zur Entgeltumwandlung.

§ 3
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Universitätsklinikums in den Haus-
tarifvertrag und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-UK MD)

- (1) Der wegen der abweichenden Tarifregelung (HTV basiert auf individuellem Vergleichsentgelt und der TV-L auf individueller Zwischenstufe) missverständliche § 6 Absatz 2 erhält eine klarstellende Formulierung.
- (2) Wegen der auf Landesebene inzwischen erweiterten Auslegung unschädlicher Unterbrechungstatbestände bezogen auf den Wegfall von Besitzstandszulagen nehmen die Tarifpartner Änderungen an den Protokollnotizen zu §§ 9 und 11 vor.

Die vorstehende Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen aufsichtsführenden Gremien.

Magdeburg, 20.07.2007

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

T. Mühlenberg (Gewerkschaftssekretär)

G. Mende (Landesfachbereichsleiterin)

T. Voß (Landesbezirksleiter)